



Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 34 - Arbeitsmarkt- und Sozialpolitische Förderprogramme

Erläuterungen zur Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige des Landes Nordrhein-Westfalen (HBPfVO)

Die **Angebotstypen 1-9** können wie folgt unterschieden werden:

1. Betreuungsgruppe	<p>Eine Gruppe demenziell Erkrankter oder anderer in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkter Personen werden in der Regel außerhalb ihres eigenen Haushalts, also an einem vom Träger festzulegenden Ort von mehreren Helfern stundenweise betreut.</p> <p>Die Gruppengröße umfasst mindestens 4 Pflegebedürftige und 2 Betreuer und höchstens 9 Pflegebedürftige und mindestens 3 Betreuer, da auf höchstens 3 Pflegebedürftige mindestens 1 Betreuer kommen muss (3:1).</p> <p>Anerkannt werden ausschließlich Gruppenangebote, die an einem festen Standort durchgeführt werden. Mobile Gruppenangebote, wie Feriengruppen oder Ausflugsgruppen, sind nicht anerkennungsfähig.</p>
2. Helferkreise	<p>Einzelne Helferinnen oder Helfer betreuen stundenweise Pflegebedürftige in deren eigener Häuslichkeit.</p>
3. Kleingruppen	<p>Unterscheiden sich von Ziffer 1. durch die Gruppengröße: 2-3 Pflegebedürftige mit 1 oder mehr Betreuer(n)</p> <p>Die Betreuung kann bei angemessenen Räumlichkeiten auch bei einem Pflegebedürftigen zu Hause stattfinden. Es handelt sich um eine Betreuungsform insbesondere für den ländlichen Bereich.</p>
4. Einzelbetreuung	<p>Unterscheidet sich von Ziffer 2. durch die Dauer des einzelnen Angebotes: Einzelne Helferinnen und Helfer betreuen Pflegebedürftige in deren eigener Häuslichkeit. Unterschied: Die Einzelbetreuung kann einen ganzen Tag bzw. eine ganze Nacht oder auch darüber hinaus andauern.</p>

<p>5. Familien entlastende und Familien unterstützende Dienste (FeD/FuD)</p>	<p>Hierbei handelt es sich um feststehende Begriffe aus dem Bereich der Behindertenversorgung. Die Anerkennung als Familienentlastender und -unterstützender Dienst ist nur für Einrichtungen möglich, welche Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe haben.</p> <p>FED/FUDs sind meist an eine größere Einrichtung (z.B. Lebenshilfe, Bodelschwingsche Anstalten) angebunden. Im Rahmen der Aufgaben des FUD werden spezielle Gruppenangebote (z.B. Konzert, Kino, Museum, Zoobesuch) oder zielorientierte Einzelbetreuungen durchgeführt. Handelt es sich bei einer Einrichtung offensichtlich um einen FED/FUD nach den o.g. Kriterien, ist grundsätzlich immer die Anerkennung des Angebotstyps Nr. 5 ausreichend, auch wenn darüber hinaus weitere Angebotstypen beantragt oder lt. Konzeption durchgeführt werden. Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist hier nicht zwingend vorgesehen.</p> <p>Auch hier gilt, dass ausschließlich Gruppenangebote, die an einem festen Standort durchgeführt werden, anerkannt werden können. Mobile Gruppenangebote, wie Feriengruppen oder Ausflugsgruppen, sind nicht anerkennungsfähig.</p>
<p>6. Beratungsagentur</p>	<p>Hier sind Ehrenamtliche nicht zwingend vorgesehen. Eine Agentur wird insbesondere im Bereich der Vermittlung von Angeboten i.S. der Ziffern 1-5 und 7 tätig und kann sich die Tätigkeit auch vergüten lassen. Eigene Betreuungsleistungen werden nicht erbracht.</p>
<p>7. sonstiges Angebot</p>	<p>Hierunter sind Angebote zu verstehen, die ebenfalls – wie die Angebote Typ 1 – 5- auf Entlastung in der eigenen Häuslichkeit oder in Formen betreuten Wohnens ausgerichtet sind. Zumeist handelt es sich um Anbieter, die Betreuung auf professionell-gewerblicher Basis, z. B. durch qualifizierte, fest angestellte Mitarbeiter oder auch als qualifizierte Einzelperson anbieten.</p> <p>Eine Anerkennung als anderes niedrigschwelliges Betreuungsangebot ist immer dann zu prüfen, wenn keine Ehrenamtlichen in der Betreuung eingesetzt werden.</p> <p>Handelt es sich bei einem Antragsteller offensichtlich um einen Anbieter nach den o.g. Kriterien, ist grundsätzlich immer die Anerkennung des Angebotstyps Nr. 7 ausreichend, auch wenn darüber hinaus weitere Angebotstypen beantragt oder lt. Konzeption durchgeführt werden.</p>

8. Einzelfallbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe	Der Antrag ist bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen im Einzelfall zu stellen. Diese vermittelt bzw. führt auch den erforderlichen Pflegekurs durch. Grundsätzlich gilt, dass als Nachbar gelten kann, wer mit dem Betroffenen nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt.
9. weitere Gruppen ehrenamtlich tätiger Personen / Selbsthilfegruppen	Hierunter sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen zu verstehen, welche das Ziel verfolgen, durch persönliche Unterstützung oder Zuhilfenahme von ehrenamtlichem Engagement die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, Betreuungsbedürftigen oder deren Angehörigen zu verbessern. Über die Anträge wird im Einzelfall in Absprache mit dem Ministerium entschieden.

Als **Pflegebedürftige** gelten immer Pflegebedürftige mindestens der **Stufe 0** mit **demenzbedingten Fähigkeitsstörungen**, mit **geistigen Behinderungen** oder **psychischen Erkrankungen** bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer **erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz** geführt haben (siehe § 45a SGB XI).

Hinweis zu Versorgungsverträgen:

Grundsätzlich können alle der o.g. Angebote auch als (Zusatz)leistungen durch Pflegedienste und -einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach dem SGB XI erbracht werden. Diese Anbieter benötigen jedoch in diesem Fall keine gesonderte Anerkennung, sondern gelten als zugelassene Dienste im Sinne des § 45 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3; es sei denn es handelt sich um ein zusätzliches Angebot mit ehrenamtlichen Helfern.

Hinweis zum Haftpflicht-Versicherungsschutz:

Für den Bereich Haftpflichtversicherung versichert das Land Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich, freiwillig tätige Menschen, die sich in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, engagieren. Dies betrifft beispielsweise freie Initiativen, Selbsthilfegruppen oder nicht eingetragene Vereine. Eingetragenen Vereinen, Verbänden, Stiftungen und anderen Einrichtungen wird empfohlen, den Versicherungsschutz ihrer freiwillig Engagierten über eine eigene Haftpflichtversicherung sicherzustellen.

Nähere Informationen hierzu können auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW abgerufen werden:

<http://www.engagiert-in-nrw.de/rahmenbedingungen/versicherungsschutz/index.php>